

■ **lohn-ag.de** AG · Flugstraße 15 · 76532 Baden-Baden

Veröffentlicht am 22.12.2021

## Die steuerliche Anerkennung von Aufwendungen für die geschäftliche Bewirtung

Eine geschäftliche Bewirtung geht in der Regel mit der Nahrungsaufnahme einher, sodass eine private (Mit-)Veranlassung nicht von der Hand zu weisen ist. An die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für Geschäftsessen werden daher umfassende Dokumentations- und Nachweisanforderungen gestellt. Durch den Bewirtungsbeleg soll die betriebliche Veranlassung zweifelsfrei festzustellen sein. Die Finanzverwaltung hat die Verwaltungsauffassung über die Anforderungen an Bewirtungsbelege zuletzt mit dem [BMF-Schreiben v. 30.6.2021](#) (BStBl 2021 I S. 908) konkretisiert.

**Grundlagen:** Eine Bewirtung ist grundsätzlich jede Darreichung von Speisen, Getränken oder sonstigen Genussmitteln zum sofortigen Verzehr. Die Aufwendungen für betrieblich veranlasste, geschäftliche Bewirtungen unterliegen einem Abzugsverbot von 30 %. Die verbleibenden Aufwendungen dürfen gem. [§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG](#) in Höhe von 70 % der angemessenen Kosten abgezogen werden. Der Bewirtende hat hierfür Angaben über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen zu machen. Im Falle einer Gaststättenbewirtung reduzieren sich die erforderlichen Angaben auf die Teilnehmer und den Anlass, da sich die übrigen Informationen aus der sodann zwingend vorzuhaltenden Rechnung über die Bewirtung ergeben.

**Bewirtungsbeleg:** Der Bewirtende hat die erforderlichen Angaben über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Bewirtungskosten in einem formlosen Eigenbeleg zeitnah und vollständig zu machen. Ist der Bewirtungsbeleg nicht ordnungsgemäß erstellt, wird ein Abzug der Bewirtungskosten verwehrt. Findet die Bewirtung in einer Gaststätte statt, besteht der (Gesamt-)Bewirtungsbeleg regelmäßig aus dem erforderlichen Eigenbeleg sowie der Bewirtungsrechnung.

**Bewirtungsrechnung:** Die Anforderungen der Finanzverwaltung an die Bewirtungsrechnungen sehen als Mindeststandard die Erfüllung umsatzsteuerlicher Vorgaben gem. [§ 14 UStG](#), [§ 33 UStDV](#) vor. In Teilbereichen werden indes für ertragsteuerliche Zwecke verschärfende Maßstäbe angesetzt. Die Finanzverwaltung verlangt insbesondere die Angabe des Leistungszeitpunkts in Kleinbetragsrechnungen. Diese Auffassung steht weder im Einklang mit dem Sinn und Zweck der Nachweispflichten des [§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG](#) noch den tatsächlichen Begebenheiten der täglichen Praxis. Es dürften regelmäßig keine Zweifel daran bestehen, dass das Ausstellungsdatum einer Bewirtungsrechnung dem Leistungszeitpunkt entspricht. Ein Auseinanderfallen ist schlichtweg praxiswidrig.

### ■ Niederlassung Baden-Baden

Flugstraße 15  
76532 Baden-Baden  
Telefon: 07221 39399-0  
Fax: 07221 39399-34

### ■ Niederlassung Frankfurt

Kölner Straße 10  
65760 Eschborn  
Telefon: 06196 80196-0  
Fax: 06196 80196-34

### ■ Niederlassung Berlin

Ruschestraße 70  
10365 Berlin  
Telefon: 030 9927799-00  
Fax: 030 9927799-27

### ■ Niederlassung Sömmerda

Stadtring 16  
99610 Sömmerda  
Telefon: 03634 37210-70  
Fax: 03634 37210-99

### ■ Niederlassung Düsseldorf

Kreuzweg 64  
47809 Krefeld  
Telefon: 02151 60432-0  
Fax: 02151 60432-77

### ■ Internet

info@lohn-ag.de  
www.lohn-ag.de



**Praxisempfehlung:** Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist geboten und sicherzustellen. In Unternehmen kann dies in Form von Richtlinien und einem einheitlichen Abrechnungsformular sichergestellt werden. Bei richtlinienkonformer Vorgehensweise werden mögliche Aufgriffe im Rahmen von Außenprüfungen eingedämmt.

**Wir beraten Sie gerne zu den steuerlichen Aspekten dieses Themas.  
Bitte richten Sie Ihre Fragen hierzu per E-Mail direkt an: [info@lohnag.de](mailto:info@lohnag.de).**

Mit besten Grüßen

Jürgen Theurer  
Steuerberater

*Die Angaben dienen lediglich als erste Hinweise. Sie können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden.*